

Klausel wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz Ihrer Vermögensschaden-Haftpflicht umfasst Verstöße, die im schlimmsten Fall grob fahrlässig begangen wurden. Weiter reicht die Deckung nicht. Der § 4 der AVB besagt sinngemäß (u.a.): Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Kann der Versicherer bei einem Verstoß nachweisen, dass dieser wissentlich geschah, dann lehnt er den Schaden unter Verweis auf die AVB schlicht ab. Der Versicherungsnehmer muss sich allein und auf eigene Kosten mit den Ansprüchen und der Begleichung des Schadens auseinandersetzen.

„Wissentliche Pflichtverletzung“ – was ist damit gemeint?

Für wissentliche Pflichtverletzung gibt es zwei Voraussetzungen:

- die versicherte Person muss positive Kenntnis von der Pflicht, den gesetzlichen Normen oder auch den Weisungen des Mandanten haben und
- die Person muss sich bewusst sein, dass sie pflichtwidrig handelt.

Dem Versicherer gelingt es häufiger, als man denkt, nachzuweisen, dass die versicherte Person ihre Pflichten kannte und dass sie bewusst dagegen verstoßen hat.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes

Um den Versicherungsschutz zu erweitern, können wir Ihnen die Klausel „wissentliche Pflichtverletzung“

als Deckungserweiterung anbieten. Die Klausel ergänzt den § 4 AVB in der Weise, dass auch für die rechtskräftige Feststellung eines Verstoßes „durch wissentliches oder bedingt vorsätzliches Abweichen“ von Gesetzen, Vorschriften etc. Deckung gewährt wird. Einfach gesagt: Was der § 4 AVB bei der Standard-Deckung ausschließt, nimmt diese Klausel mit in die Deckung hinein: wissentliche Pflichtverletzung und bedingten Vorsatz. Allerdings gibt es zwei Einschränkungen

- Im Fall wissentlicher Pflichtverletzung ist die Versicherungssumme auf die vereinbarte Summe laut Vertrag begrenzt.
- Für vorsätzliche Handlungen mit Bereicherungsabsicht besteht kein Versicherungsschutz.

Die Grenze der Fahrlässigkeit ist leicht überschritten, der Vorwurf wissentlicher Pflichtverletzung steht schnell im Raum, denn jeder objektive Verstoß gegen elementare Grundregeln der Berufsausübung lässt bereits auf wissentliches Handeln schließen.

Ein Makler übernimmt im „Jahresend-Stress“ trotz Arbeitsüberlastung für einen langjährigen Kunden den Auftrag, vor dem Jahreswechsel noch einige wichtige Firmenverträge umzudecken. Dabei unterläuft ihm ein Fehler, der bei einem Schaden offensichtlich wird. Im Rahmen der Schadensanzeige bei seinem VSH- Versicherer erwähnt der Makler, dass ihm solche Fehler grundsätzlich nicht unterliefen, er jedoch zum fraglichen Zeitpunkt stark arbeitsüberlastet gewesen sei. Dieses menschliche Bedürfnis, einen Fehler zu entschuldigen, kostet ihn seine VSH- Deckung. Denn die Umdeckung der Verträge trotz Arbeitsüberlastung stellt einen objektiven Verstoß gegen die fundamentalen Grundregeln der Berufsausübung dar.

Der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung steht ebenso im Raum, wenn Entwürfe von Mitarbeitern nicht oder nicht sorgfältig kontrolliert werden sowie wenn Mitarbeiter, um sich gegen den Vorwurf des (Mit-)Verschuldens zu wehren, gegenüber dem Sachbearbeiter der Schadensabteilung beim Versicherer erwähnen, dass es für bestimmte Fälle keine entsprechenden Arbeitsanweisungen im Büro gab. Der Vorwurf gegen den Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfe) wird damit gegenstandslos, so dass nunmehr das aktenkundige Fehlen der Arbeitsanweisungen als wissentliche Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers gewertet wird